

## Satzung

### Präambel

Der Verein „Architekten für Krankenhausbau und Gesundheitswesen e.V. (AKG)“ ist ein Zusammenschluss von Architektinnen und Architekten, die auf dem Gebiet des Krankenhausbaus und Gesundheitswesens tätig sind. Im nachfolgenden Text wird der Einfachheit halber nur die männliche Form „Architekt“ verwendet.

Er ist aus dem Arbeitskreis Krankenhausbau und Gesundheitswesen des BDA hervorgegangen und hat seit dem Jahr 2003 die erfolgreiche Arbeit dieses Arbeitskreises fortgeführt. Der Verein „Architekten für Krankenhausbau und Gesundheitswesen e.V. (AKG)“ trägt durch Förderung der Qualitätssicherung und -steigerung in der Planung von Bauten des Gesundheitswesens zu einer leistungsfähigen, humanen und wirtschaftlichen Gesundheitsfürsorge, Krankenversorgung und Altenhilfe bei. Er setzt sich für eine Stärkung der Position freiberuflicher Architekten ein.

### § 1 Ziele und Aufgaben des Vereins

- 1.1 Der Verein fördert die Weiterentwicklung in Planung, Bau und Betrieb von Einrichtungen der Gesundheitsfürsorge, der Krankenversorgung und der Altenhilfe durch Dialoge mit der Fachöffentlichkeit und durch Information der Öffentlichkeit. Er nimmt Einfluss auf behördliche Regelungen durch Mitwirkung am deutschen Normenwerk sowie durch Publikationen und Vorträge in der Fachöffentlichkeit.
- 1.2 Der Verein fördert den kollegialen Austausch von Informationen und praktischen Erfahrungen und den Meinungs austausch mit allen an Planung, Bau und Betrieb von Einrichtungen des Gesundheits- und Krankenhauswesens in Wissenschaft und Praxis Beteiligten. Er beteiligt sich aktiv am Public Health Work Programme der UIA und anderer internationaler fachbezogener Arbeit.
- 1.3 Der Verein fördert die Ausbildung und kontinuierliche Weiterbildung seiner Mitglieder und der interessierten Fachöffentlichkeit. Er organisiert Fortbildungsveranstaltungen unter Einbindung der Fachkompetenz seiner Mitglieder und von außen berufener Persönlichkeiten.

### § 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 2.1 Der Verein führt den Namen „Architekten für Krankenhausbau und Gesundheitswesen e.V. (AKG)“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 2.2 Sitz des Vereins ist Berlin.
- 2.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.

- 3.2 Zu ordentlichen Mitgliedern können nach schriftlichem Aufnahmeantrag freischaffende Architekten und Architekten als Geschäftsführer oder Gesellschafter einer GbR, einer GmbH oder Vorstand einer AG oder sonstigen von der Kammer zugelassenen Gesellschaftsformen berufen werden. Dies gilt auch analog für ausländische Kollegen.
- 3.3 Voraussetzung für die Berufung ordentlicher Mitglieder ist:
- Der Nachweis überdurchschnittlicher beruflicher Befähigung als Architekt,
  - Erfahrungen in der Planung von Krankenhausbauten und Einrichtungen des Gesundheitswesens und
  - persönliche Einstellung zum Beruf, die mit den Zielen des Vereins übereinstimmt.
- 3.4 Zu außerordentlichen Mitgliedern können nach schriftlichem Aufnahmeantrag beamtete und angestellte Architektinnen und Architekten berufen werden.
- 3.5 Voraussetzung für die Berufung außerordentlicher Mitglieder ist:
- Erfahrung als Architekt in der Planung von Krankenhausbauten und Einrichtungen des Gesundheitswesens bzw.
  - ein besonderes Interesse an der Planung und/oder dem Betrieb von Krankenhausbauten und Einrichtungen des Gesundheitswesens.
- 3.6 Ordentliche und außerordentliche Mitglieder, die eingetragene Mitglieder einer Architektenkammer sind, dürfen die Berufsbezeichnung „Architekt/Architektin AKG“ führen. Dies gilt sinngemäß auch für ausländische Mitglieder.
- 3.7 Ordentliche und außerordentliche Mitglieder werden vom Vorstand berufen. Einzelheiten des Berufungsverfahrens regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Berufungsordnung.
- 3.8 Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.
- 3.9 Die Mitgliedschaft erlischt
- durch Austritt zum Jahresende, wenn dieser mit einer dreimonatigen Frist schriftlich erklärt wird
  - durch Tod des Mitglieds
  - durch Vorstandsbeschluss, wenn die Voraussetzungen, die zur Aufnahme geführt haben, nicht mehr zutreffen
  - durch begründeten Vorstandsbeschluss, wenn ein Mitglied trotz dreimaliger Mahnung unter Androhung des Ausschlusses und Fristsetzung mittels eingeschriebenen Briefes mit der Zahlung von Beiträgen in Höhe eines Jahresbeitrages rückständig ist
  - bei Beendigung des bestehenden Angestelltenverhältnisses in einem AKG-Mitgliedsbüro.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 4.1 Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung der eigenen Initiativen, soweit sie im Interesse der Ziele und Aufgaben des Vereins liegen.
- 4.2 Die Mitglieder sind zur aktiven Mitarbeit verpflichtet. Bei den Zusammenkünften, Veranstaltungen und Aktionen des Vereins wird ihre persönliche Beteiligung gefordert.
- 4.3 Die Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu vertreten. Sie sind zu kollegialem Verhalten verpflichtet.

- 4.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten. Insbesondere sind die Mitglieder verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge zu zahlen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Die ordentliche Mitgliederversammlung**

- 7.1 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Beratung und Beschlussfassung über Aufgaben und Schwerpunkte der weiteren Arbeit des Vereins
  - Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Entlastung des Vorstands
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstands
  - Wahl der Mitglieder von Ausschüssen
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 7.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Jedes Mitglied kann bis spätestens 8 Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- 7.3 Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern dann beschlussfähig, wenn nicht Beschlüsse zu fassen sind, bei denen nach 7.5 die einfache Stimmenmehrheit nicht genügt. Stehen derartige Beschlüsse auf der Tagesordnung, ist die Anwesenheit von mindestens einem Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder erforderlich.
- Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 7.4 In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied eine Stimme. Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht ein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt. Über einen solchen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes wird geheim durchgeführt.
- 7.5 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich.
- 7.6 Die Beratungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Protokolle sind den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

## **§ 8 Die außerordentliche Mitgliederversammlung**

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe von Gründen dies fordert.

## **§ 9 Der Vorstand**

- 9.1 Der Vorstand wird aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt und besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
- 9.2 Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu vier weiteren Beisitzern. Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- 9.3 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl oder Wiederwahl im Amt.
- 9.4 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
  - Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
  - Beschlussfassung über die Berufung von Mitgliedern
  - Erledigung der laufenden Geschäfte und Überwachung des Haushalts
  - Vorbereitung der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung über Einrichtung von Arbeitsgruppen und Ausschüssen
- 9.5 Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, werden Nachwahlen durchgeführt.

## **§ 10 Geschäftsstelle**

Um die Arbeit des Vorstandes zu koordinieren, kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden. Zur Führung der Geschäfte kann ein Geschäftsführer eingestellt werden. Bis zur Einrichtung einer Geschäftsstelle liegt die Koordination beim Vorstand.

Gültig gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. 09. 2018